

## Beilagen.

magalia &



büßliche Consideration zu nehmen wissen. Welches Wir euch also zu Euerer gueten Versicherung in gnaden nicht verhalten wollen. Haben auch bereit an Unser Königliches Ambt der Landeshaubtmanschaft die Nottdurst ergehen laßen, Euch vnnnd gedachte Euerer mitburger hierüber gebüßlich in Schuz zuhalten, vnnnd darwider nicht beschweren zulaßen. Geben in Unserer Stadt Wien, den Neundten Monatstag Decembris, im Sechzehnhundert drey und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sibenden, des Hungarischen im Achtzehenden, vnd des böhemischen im Sechzehnden Jahr.

**Ferdinand m. p.**

Gulielmus Comes Slawata Ad Mandatum Sac. Caes.  
m. p. Majestatis proprium.

Rni Boh. S. Cancellarius.

Abrecht von Kolowrat m. p.

D. Freisleben.

## II.

Den Ehrsamben, Unsern lieben getreuen N. Burgermeister vnd Rath Unserer Stadt Brünn.

**Ferdinand III**, von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Kaiser, auch zu Hungarn vnd Böhemb König.

Ehrsame liebe getreue. Wir haben Euer underthänigstes Schreiben vom Neunzehenden dieß empfangen, vnd darauß mit mehreren verstanden, was an Unß Ihr, sowohl wegen Unsers Brünnerischen Kreishaubtmanns als auch eines Succurs in Underthenigkeit gelangen lassen.

Gleich wie Unß nun zuzorderst Euer gehorsambstes anerbitten, vnd underthenigste Devotion zu gnedigsten Wolgefallen gereicht, vnd Wir solches künftig gnedigst zu erkennen Unvergessen sein werden, also seindt Wir

auf gnedigster Landesväterlicher Sorgfalt albereit ohne daß dahin bedacht, wie diesem feindtlichen fürbruch auf alle weis förderlichst begegnet, vnd satsamb gesteuert werden möchte, haben auch inmittels zu einer bessern sicherheit vnd Defension etlich hundert Mann dahin nacher Brünn commadiret vnd über dieselben daß Commando dem Obristen Souches aufgetragen, nicht weniger Unserm brünnerischen Craishaubtman Eüerem underthenigsten suchen nach durch beigeführtes original (darvon Abschrift beigelegt) befehl geben, daß er nicht allein mit gedachten Unsern Commandanten guete vertreuliche Correspondenz pflegen, sondern auch beständiglich bey Euch verharren, vnd Euch mit Rath und That beyspringen solle, Wier werden auch noch fürters Eüer ingedenkth verbleiben, vnd Euch nit Verlassen, sondern Vns Eüere Beschüzung mit absonderlicher angelegenheit zu gnedigstem Gemüth sein lassen, Massen Wier hingegen in Eüere getreue standhaftigkeit gnedigst keinen zweifel setzen. Vnd verbleiben Euch benebens mit Kayser- und Königlichem gnaden wolgewogen. Geben in Unserer Stadt Wienn den zwey vnd zwanzigsten Monatstag Martij im Sechzehenhundert, fünf und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Neundten, des Hungarischen im zwanzigsten, und des Böhheimbischen im Achtzehnten Jahr.

**Ferdinand m. p.**

Ad Mandatum Sac. Caes.  
Majestatis proprium.

D. Freisleben.

### III.

Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch zu Hungarn vnd Böhheimb König.

Lieber getreuer. Demnach Wir Dir das Commando zu Brünn gnedigst aufgetragen, vnd Uns nun dahin resolviret, daß neben Dir auch Unser Craishauptmann im brünnerischen Craiße Sigmund Ferdinand Sack von Bohuniowitz daselbst verbleiben solle, Als befehlen Wir Dir gnedigst, daß Du selbigen hoch importirenden Postens Defension, daran dem ganzen Lande merklich gelingen, eifrigst beobachten, vnd Dich mit ihm Craishauptmann bestermassen comportiren, wie auch die Burger-schaft mit gueter Manier, Glimf vob geziemenden Bescheidenheit tractiren, vnd eines gueten Vornehmens, wie dann hierwiedrumb auch Dir beschehen wird, gegen derselben befeissen sollst, damit also gedachter Posto durch gemaine Zuthat standhafft defendiret, vnd alles in gueter vertraulicher Correspondenz dirigiret, und gerichtet werden möge. Geben in Unserer Stadt Wienn den zwey und zwanzigsten Monatstag Martii 1645.

Feidinand m. p.

Ad Mandatum Sac. Caes.

Majestatis proprium,

D. Freisleben.

#### IV.

Ich unten Bemelter bekenne hiermit öffentlich vor jedermänniglich, daß es sich eignet vnd gebühret, daß mir Burgermeister vnd Rath der alhiefigen königl. Stadt Brünn zu vernehmen geben, welcher gestalt sie von ihrer Burgerschaft und Gemein erinnert werden, bei mir vmb eine attestation vnd Zeugniß, deren sie sambt ihren Nachkommen, zu künftiges ewiger Gedächtnuß vnd vorfallender Nothdurft sich zu gebrauchen haben mögen, wegen ihres tapferen treuherzigen Verhaltens bei der jüngstlichen schwedischen Feindts Belägerung dieser Stadt anzuhalten,

vnd zu bitten, massen sie dann solches eigentliche heil-  
 sambe Wahrheit Niemanden zu verwaigern ist: Als kann  
 ich nicht allein mich, sondern auch alle Hoch- vnd nie-  
 dern Herren Kriegsofficiere vnd Soldaten, sowohl alle  
 die Herren Geist- als weltliche Standes-Personen, wel-  
 che in dieser brünnerischen Belägerung gewesen, mit Grund  
 der Wahrheit nicht anders aussagen, dann daß sich ob-  
 begachte Burgermeister und Rath sambt vnd sonderlich  
 mit der ganzen Burgerschaft vnd Gemein zu Betrach-  
 tung ihrer gegen Ihr kais. Majestat vnsern allergnedigsten  
 Herrn abstringirter Eidespflicht von Anfang des schwedi-  
 schen Feindts Belägerung dieser Stadt, welche gleich heüt  
 Dato 16 Wochen angestanden, bis zu seinen Abzug red-  
 lich, aufrichtig, getreü vnd wie es ehrlichen Leüten ge-  
 zimbt vnd gebühret, mit vnaufhörlich standhaftigen Wa-  
 chen bei Tag vnd Nacht, mit Verlassung ihrer höchst  
 schädlich vnd verderblichen Nahrungen vnd Gewerbs wohl  
 verhalten, dem Feind jederzeit ein mächtigen Widerstand  
 vnd merklichen Abbruch gethan, alleweilen zu Tag vnd  
 Nacht auf dem Spielberg zu dessen defension eine An-  
 zahl der Burger beihüßlich dargeben, in allen Ausfällen  
 sowohl bei der impressa vnd vorgelofenen General Sturm  
 sich unverzagt vnd beherzt zur Gegenwehr gesetzt vnd  
 augenscheinlich kein andern Muth noch Gedanken auch  
 Resoluzion gehabt, dann allein dabei viel lieber den Tod  
 sambt ihren Weib vnd Kindern Gott aufzuopfern, als  
 sich dem Feind wollen zu ergeben, sonsten auch in allen  
 vnd jeden den Spielberg vnd der Stadt vorfallenden  
 Defensionsfachen mit Darreichung eines ansehnlichen baa-  
 ren Geldes, Proffiantz, Wein, Abbrechung der Häuser  
 vnd Menge des Bauholz, Munizion vnd allerhand  
 Kriegsangelegen- vnd Dürftigkeiten, es sey was ich nur  
 immer von ihnen begehrt vnd angeordnet habe, unver-  
 droffen vnd bereitwilliglich sich haben finden lassen, vnd

Ihr Kais. Majestät Kriegsdienste nicht ohne Empfindung ihre äußersten ruin vnd schmerzlichen Verderbens dermassen treü vnd nutzbarlich befördert, daß also weder ich noch Niemand anderer eine Ursache haben kann, auch noch nicht hat, ihnen in den wenigsten etwas Uebles vnd Arges nachzureden, viel weniger sie an ihren Ehren vnd gueten redlichen wohlverhaltenen Namen schwächlich anzutasten, zu bemackeln, weder falschlich anzugeben, sondern sind mit ihrer Posterität in künftigen ewigen Zeiten eines unsterblichen Nachruhms, Lob vnd Ehr sich zu erfreuen vnd zu genießen, auch allen Gnaden vnd Benefizen von Ihr Kais. Majestät vnd Dero Erzhaus Desterreich zu erlangen wohl meritiret worden, dessen zur besserer Glaubwürdigkeit vnd Urkandt habe ich mein angebohrnes Pectschast vnd eigene Handunterschrift hierzu gestellet.

Geschehen zu Brünn den 23. Augusti anno 1645.

### Ludwig Raduit de Souches,

Röm. Kais. auch zu Hungarn vnd Böhmeim königl. Majestät über ein Regiment Dragoner vnd über ein Regiment zu Fuß wohlbestellter Obrister vnd Commandant zu Brünn.

### V.

Ich Ludwig Raduit, Freiherr de Souches, Herr auf Zaispitz, bekenne hiemit vor jedermänniglich, demnach eine Gemeine Burgerschaft der k. Stadt Brünn mich zu Unterschiedlichen Mahlen schrieft- und mündlicher inständigst gebethen, ich wolle Ihnen ein Attestation und Zeugniß Ihres Verhaltens in verwichener 1645 Jahrs Schwär-Hart und langwieriger Belagerung der Stadt und Schloß Spielberg ertheilen, welches denenselben Recht-mäßiger Weiß nicht abschlagen können, daß gemeldete Burgerschaft vier ganzer Monath nebst den Soldaten

auf deren Posten continuo nicht allein gelegen, und bei Tag und Nacht Treuherzig mit den Soldaten und Ihrer Gesinde, so gleichfalls gleich Ihnen sich immerforth Tapfer bezeiget, getheilet, und mit denselben in guter Freundschaft und Einigkeit gelebet; und wie der Magistrat, also auch nur auf eine gemeine tapfere Defension getrachtet, also daß dieselbe niemahlen und auf keinerlei manier schwermüthig, oder aber wiederwärtig, sondern alle weil willig und beraith befunden. Ingestalt derenselben und deren Dienern und jüngere Pürschen ich mich überall, sowohl auf den Stadt=Mauern und Zwingern als Strada cooperta (gedecktem Wege) und Schloß Spielberg (allwo auch etliche Tod geblieben, andere aber verwundet worden) gebrauchet, und Sie Ihr Leib und Leben, Guth und Bluth nicht allein in Höchste Gefahr gesezet, sondern auch, wann es die Noth erfordert hat, Ihr Weib und Kinder selbstn nicht verschonet, und ist dieses, ihres Beständigen Treuen und Tapfern Verhaltens ein genugsam Zeugniß, daß die Erste 2 Monath ich nur ungefehr 250 Mann zu Fuß und 50 Pferd gehabt, mit welchen und denjenigen Offizieren, welche doch meistens reformirt, und von mir zusammen geklaubet, auch der Erste Succurs einkommen, fast alle todt oder beschädigt worden, unmöglich gewesen wäre, die Stadt, Schloß Spielberg und Strada cooperta ohne sie zu defendiren. Ingestalt ich nicht anders sagen kann, als daß sie, wie treue Kayserlichen (. . unleserlich . .) gebührt, sich alleweil verhalten und deswegen bei Ihrer Posterität einen Ewigen Ruhm und Lob verdienet.

Zur mehreren Urkund habe dieses mit eigener Hand unterschrieben und Main gewöhnliches Pettschaft hinzudrucken lassen.

So geschehen Jaispiß den 24. Nov. Anno 1650.

De Souches,

## VI.

Wir Burgermeister vnd Rath der königlichen Stadt Brünn bekennen vnd thuen kundt hiermit öffentlich vor Jedermann, demnach von Ihr Röm. Khays. Majistät Vnsrem allergnädigsten Herrn vnd in der Jüngstlichen des Schwedischen Feindes Belägerung dieser Stadt vnd Nächst gelegenen Spielbergs der Wollgebohrene Herr Ludwig Radewitz de Souches, Jetzt allerhöchst ernanntter Ihr Khays. Majestät über ein Regiment Dragoner wollbestallter Obrister, der vnns allhero zu ainen Kriegs-Commandanten vorgesezt, daß derselben aus gewissen Bewegnußen wir mit Grundt der Wahrheit bey vnsern tragenden Nyds-Pflichten diese Attestation zu erthailen verursacht worden, vnd ist allermöglichen wollbekandt, welchen gewalbt Jhro Gnaden Rat allein bald bei Jhro alhero Ankunft Sondern auch in der Belägerung (so inclusive sechzehn Wochen in höchster Gefahr continuiret hat vnd angestanden ist) wie bey allhießiger Statt also auch auf dem Spielberg mit allerhandt nutzbarlichen vnd nothwendigen Kriegs Defensions, vnd Bauwerkh sich gerüstet vnd befließiget, Nachmalß aber den Feind in allen vorkommenden Occasionen durch dero treuherzige Dexterität, Kriegserfahrenheit, rath vnd That, Mühe, Sorgfältigkeit vnd Vigilanz alle Augenblickh vnd ohne einigen Saumbfal, einen tapferen vnerschrockenen Widerstandt gethan, in eigener Persohn selbstn auf allen Posten, beederley der Statt vnd Spielberg, auch bey vielfältigen ausfällen sich wirklich finden lassen, Jedermänniglich Burger vnd Soldaten zur Standthafftigkeit des Feindts gegenwehr nach aller gueten vnd glimpflichen Beschaffenheit animiret, vnd dermaßen dahin disponiret, daß kein Mensch zu keiner kleinmüthigkeit geneigt, sondern die ganze Zeit hero in denen Wassen vnd Wachten vnd Scharmüßeln, Tag vnd Nachts, bereit, willig vnd

unverdroffen gewesen, vnd einträchtiglich beherzt vnd beständig verblieben, Und sonsten Jhro Gnaden der Herr Dbrist Alles vnd Jedes mit gueten Vorstand vnd Wit in einer rechtschaffenen Ordnung vnd Dbacht gehalten, vnd ganz vnd garz nichts an seiner Persohn niemals erwinden lassen, bis entlich der Feindt mit Hülffs vnd Beystandt Gottes des Allmechtigen (dehme sey auch ein Ewiglich Lob Ehr vnd Danckh gesagt) nach Verfließung der oberwöhnten 16 Wochen seine scharfe vnd fast unerhörliche Belägerung auch starken feindseeligen Angriff vnd vnchristlichen hochschädlichen factiones, die Er nur Immer hat erdenken, Jedoch nichts effectuirliches thuen können, vnverrichteter Sachen verlassen, vnd von Dannen weichen, auch ganz vnd gar mit Schandt vnd Spoth abziehen hat müssen. Und wir gleichfalls Gott inbrünstig zu danken haben, daß derselben vnd mehr allhöchst-gemelbeten Jhro Rhays. Majestät vns mit einen solchen Herren Commandanten versehen, durch dessen Zuthuen vnd höchsten Bleiß die Statt vnd der Spielberg erhalten worden. Hierdurch dann diese Ueberwindung des Feindts oft wohlerwöhnten Jhro Gnaden dem Herrn Dbristen vnd Commandanten sammt Dero Posterität vornehmlich zu ainer vnsterblichen Ehr, Lob vnd Rhumb geraichen thuet, derselben aber wier sambt vnserer Burgerschaft vnd vnseren Nachkommen wegen der an dieser Stadt vnd dem Spielberg erwiesener Treu vnd redlichen Dapferheit auch vns in allen billigen Sachen gehaltenen Schutzes vnd gnädiger Affection in khünfftige ewige Zeit schuldige annehmliche Dankbarkeit nach aller eyfrigsten Vermögen würklich zu præstiren verobligiret vnd geflißen seyn wollen.

Daß zur Urkundt vnd Glaubenswegen haben wier hierum Unser Gemeiner Statt größeres Insügl ausdrucken lassen. So geschehen Brunn den 1. Septembris anno 1645.

## VII.

Aller gnädigster Herr Herr. Euer kais. Majestät sind meine allerunterthenigste treu gehorsamste Dienste jederzeit bereit, an vor: Demnach Vorbringer von einem wohlweisen Rath allhiesigen königl. Stadt in ihren selbst eigenen Geschäften nach Euer königl. Mayestät abgeordnet worden sind, als habe nit unterlassen sollen, hiemit allergehorsamst zu berichten, welchergestalt allhiesiger Magistrat und gemeine Burgerschaft, vor und in wehrender 16wochentlichen langwirigen beschwehrliehen Belägerung sich also treu und redlichen verhalten, daß dieselben mit Wahrheit Euer k. Mayestät vor ein Exempel teurer Vasallen vorgestellet werden können, massen sie nit allein die Zeit dieser 16wochentlichen starken Beängstigung ohne einzigen Abtritt, nebst denen Soldaten, bei Tag und Nacht auf ihren Posten unverdrossen verblieben, und dem Feinde bester Möglichkeit nach Abbruch gethan, sondern auch ohne daß sie immerfort mit der Soldatesce beschwehret, zu Defension und Fortification der Stadt und Spielbergs ihre eigene Häuser gutwillig und gern eingerissen, Geld und Proviant zu Bezahlung der Arbeiter und Verpflegung der Soldatesce vorgestreckt, und wegen manquirenden Soldaten auf meine Ordre in guter Anzahl sich selbstn auf den Spielberg begeben, und denselben defendiern helfen, in Summa ein jedweder hat sich so wohl gehalten, daß nit genugsam zu rühmen, und ist man stets mit sonderbahrer Currage dahin resolvirt gewesen, nebst mir vor Euer k. Mayestät sein Leben aufzuopfern.

Wann dann meines Erachtens jedoch unmaßgeblich dergleichen treue Vasallen zu beharrlichen Standthasigkeit zu animiren, und denen treuen zu einen guten Exempl und rebellirenden Städten zu Abscheu und ewiger Schand und Spott mit sonderbaren kais. Gnaden zu re-

galiren seyn. Alß bitte Euer kais. Mayestät allerunterthänigst gehorsambst dieselbe wolle Jhro diese arme so gar erschöpfte treue Burgerschaft, welche meistentheils selbst Noth leidet, und ihre Häuser abgebrochen, bestergestalt in kais. Gnaden recommandiret halten, und Vorbringern abgeordneten in einen und andern was sie allerunterthänigst referiren möchten allergnädigst Glauben zustellen. Euer kais. Mayestät hier beinebst mich zu beharrlichen kaiserl. Gnaden Hulden und Milde allengehorsambst empfehlende

Euer kais. Mayestät  
 unterthänigst treu gehorsambster  
 Brünn den 4. Sep=  
 Diener und Knecht  
 tember 1645. **de Souches.**

### VIII.

#### Instruction

vor Herrn Hetzer, was derselbe Ihrer Durchlaüchtigkeit vorbringen, vndt Vnterthänigst referiren solle.

**Primo.** Wird derselbe Vnterthänigst zu referiren wissen, in welcher positue vndt defension Ich alhieße Stadt vndt Spilberg bei meiner Anfunst befunden.

**Secundo.** Daß Wir gleich 16 Wochen gehalten, vndt wie bey Tag vndt nacht ich continuo arbeitthen lassen, vndt selbstn stetß darbey gewesen, anjeko aber, alß gestern den 23. hujus gegen Sellowitz marchiret, vndt die umbliegende Dörffer in Aschen gelegt.

**Tertio.** Was Vor einen nutzen die Strada coperta (dargegen sich der feind mit miniren, vndt Verlust Viehler Völker so Stark bemühet) verschaffet.

**Quarto.** In Erwögun, wann der Spilberg von der Stadt separirt gewesen wäre alles vermuthlichen

verlohren gewest, weillen auß der statt die Nothdurfft an Bamholz vndt Munition auch zuletzt des proviands Hienauff geschaffet werden müssen.

Quinto. Wie der Feind an allen Orthen bey der Statt vndt Spilberg mit höchsten eines jedwederen auch alten Soldatens Verwunderung, auff gleichsamb eine neue Manier approchirt, vndt die Soldaten und Burger-schafft durch Schrecken disanimiren wollen, mit welcher Manier aber Ich dieselben durch Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, vndt Ihro Excellenz Herrn General Leutenant, Herrn Graffen von Gallas, des Unfähbaren Secours (wiewohlen Ich Unserer armada zustandt wohl gewust) gethaner gnädigsten promessen, in gutter devotion erhalten, maßen dann die Burgerschaft Sich auch wegen meines eyffers (wie sie selbst Bekennen Thuen) ein übriges praestiret, vndt sich auff euch verlassen.

Sexto. Daß diese Belägerung durch meine praejudycense vndt vorsichtigkeit eine so lange Zeith continuiret, indeme Ich Salnitter vndt zwey Pulffer mühlen zu 21 Stempfell, auch andere Mühlen zum getraydt machen lassen, auff welchen das Pulffer zur Nothdurfft der Stadt vndt Spilberg, sowohl das getraydt zu unterhaltung der gvarnizon gemahlen worden, Wie dann Ich auch anordnung gethan, daß der meiste Theill der Burgerschaft in Ihren Heußern Handmühlen machen lassen.

Septimo. Mit was einen gutten Willen die anwesende Geist- vndt Weltliche Herrn Stände sowohl von Adl, vom Lande, der Magsitrat vndt vornemblichen sammentliche Burgerschaft (welche gewislichen mit sonderbahren Kayserl. gnaden regaliret, auch weillen sie daß Ihrige Alles verzehret, mit einer ansehentlichen quantitaet getraydes refocilliret zu seyn maeritiren) sich in Einem vndt anderen so demselben in Ihrer Mayest. Diensten angeordnet, gefolget.

**Octavo.** Maßen sie nicht allein bei nacht vndt Tag auff ihren Posten fleussig als Soldaten das ihrige gethann, sondern auch zur Fortification vndt Nothwendigkeithen des Spilbergs, vndt der statt Geldt vndt Munition hergegeben, auch Ihre Heusser vndt zwahr alles ohne einzigen Verdross vndt Bwillen einreissen lassen.

**Nono.** Daß die Burger auch selbst in zimlicher anzahl auff meine Ordre stäts auff den Spilberg sich Begeben, vndt denselben beschützen helfen.

**Decimo.** Daß der Herr Creyßhauptmann sich zwahr wegen des anfänglichen ganz erschöpfften Kayserlichen magazins fleussig Bemühet, aber daß Einer vom Lande den anderen nicht gehrn beissen Thut, Weillen nun aber hoch nothwendig, daß Ein magazin an vivens vndt munition eiffertigst Alhier auffgerichtet werde, wie Ich mich Hierinnen zu verhalten?

**Undecimo.** Wie oft die geistlich = vndt Weltliche Herrn Stände sowohl die Kriegs officier vom Spilberg, vndt der statt, nebens dem Magistrat ich zu mir Beruffen, vndt sie vermög Ihrer Kayß. Mayt. vndt Erzfürstl. Durchleucht Befehl erindert, warzu sie auch mit sonderbahren gusto sich verwilliget, vndt zusamben gleichsamb geschwohren.

**Duodecimo.** Vndt zwahr solcher, weillen Ihre Kayß. Mayt. sowohl des Herrn General Wachtmeistern Herrn Graffen von Waldstein, vndt Herrn Landeshauptmanns, Ranth deren in Händen an mich abgegangenen schreiben intention gewesen, daß mich eyffrigt des Spilbergs annehmen solle.

**Decimo tertio.** Auch die officier vom Spilberg alleweil ihr refugium vielmehr zu mir, als Ihren Commandanten (welchem Ich zwahr vor einen redtlichen Soldaten erkenne) auß Ursachen so sie allemahl selbst gestehen können, genommen.

**Decimo quarto.** Was meine Persohn Betrifft, Thue mich unterthänigst bedanken wegen des neulichen mir gnädigst conferirten Hendersinischen Regiments zue Fuesß, vndt solte mir ein großes contentament seyn. Wann nur Jhro Kayß. Mayt. vndt Jhro hochfürstl. Durchleucht meine schuldigste Affection gegen dieselben, vndt dero höchst erleuchtieges Hauß von Oestreich aller-gnädigst erkenneneten.

**Decimo quarto.** In Summa wird der Herr als welchem meine actiones, auch der Verlauff dieser Belä-gerung am besten bewußt, Ich auch Jhme mit seiner selbst eigenen großen mühe stets employret, besser dann Ich schreiben kann, unterthänigst zu referiren, vndt die- sen Posto, an welchem die Conservation dieses Marg- graffthumes hangen Thuet, zum Besten seine reysß bey Tag vndt nacht möglichsten Fleißes vndt eylfertigt fort- zustellen müssen.

**Signatum** Brünn den vier und zwanzigsten Au- gusti Anno 1645.

**De Souches** m. p.

der Röm. Kayß. Mayt. über ein Regiment  
Dragoner Bestelter Obrister vndt Com-  
mandant daselbst.

**P. S.** Uber dieses wolle der Herr gleichfalls unter- thänigst referiren, daß die Dffizier vndt Soldaten immer- fort wie redtliche Leuthe sich verhalten, vnter andern aber der Hauptmann Pilmayer von löblichen Wallischen die Strada cooperta vndt der Leutenant Serwiesen von löblichen Wachenheimischen Regiment die St. Thomas Schanz also manuteniret, vndt Tapfer gehalten, daß Sie beyde eine höhere Charge meritiren, der Haupt- mann Diamantstein habe daß seinige beim Spilberg in dem revelin, vndt sonsten wohien Er Commandiret ge- wesen, auch wohl gethan, der Capitain Leutenant Caspar

Becker von Waldsteinischen, gewesten Crakowischen Regiment. So Ich in die minen commandiret, habe in Contraminen dem Feindt glücklich allemahl Begegnet, vndt durch seinen Fleiß deßelben intent verhindert, der Herr Graff von Würden habe in allen occasionen gahr heroisch vndt Tapferlich sich gehalten, der Obristwachtmeister von Puschowe Regiment, sowohl der Hauptmann vndt andere officier von la Corona haben sich bei der breche Ritterlich gehalten, der Herr Obrist Wachtmeister von Bubna, von Capamischen Regiment hat sich in wehrenden Sturmb zu pferd mit denen Reuttern präsentiret, In Summa alle Soldaten, vndt officier haben das ihrige gethan. Von der Burgerschaft wolle der Herr den Herrn Burgermeister Schneller, Cammermeister Burkhardt, Hauptmann Porsch, Max Johann Ferdinand von Hoffer, Krauss, vndt Staphium, sowohl den Meister Antoni, Maurern, welchen auff der arbeit beede Augen außgeschossen, so viel Kinder hat, bestens recommendiren.

**NB.** Weilen die alhiefige quarnizon Keine Winterquartir genossen, vndt sich so wohl gehalten, Seyndt Ihro Hochfürstl. Durchleucht Vnterthänigst zu bitten, damit derselben Erwan mit gelbt beygesprungen vndt sonsten Sie accomodiret werden mögen.

**NB.** Nicht zu vergessen, sondern inständigst zu bitten, damit mein Regiment Dragoner in Hungarn, mit denen bei mir habenden zweyen Compagnien allhier im Lande conjungiret, vndt weillen die drey hundert mann, so in Mähren seyn, auff meinen Beutl Ich geworben, vndt dieselbe gahr gutte Dienste in denen Posten, wohin sie commandiret worden, præstiret, vndt den Feinde grossen Abbruch gethan, aber vnterdesen nichts empfangen, vndt von mir der Keine mittel in Handen habe, eine recompens Begehren, ob nicht ein sammelplatz, nebenst remunt, vndt recroutrungsmitteln, weillen deren viel zu Fuß wandern, zu erhalten.

## IX.

Den Ersamen Unserm lieben getreuen N. Burger-  
germeister vndt Rathmannen Unserer Stadt Brün.

Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden  
Erwöhlter Römischer Kaiser auch zu Hungarn und Böh-  
hem König.

Ersame liebe getreue. Wir haben Euer schreiben  
vom aylfften dieß zu recht empfangen, vndt wie Wir  
an Euerer standthafftigkeit nie gezweiflet; Also gereicht  
Vns diß alles, so Ihr bisher nebenst vnsern Commendanten  
daselbst zu schuldiger defension gethan, vndt Euch noch  
fürthers anerpiethen thut, zu sonderbahren hohen Wohl-  
gefallen, werden es auch gegen Euch im Werkh also  
erkennen daß Euere Posteritet deßen zu genießen haben  
solte. In Vebriegen seindt Vnsers Brudern Erzhertzen  
zue Desterreich l. schon auf alleweß darmit im Werkh,  
auf daß der Feindt, wo es nicht schon beschehen, selbige  
bloquada nunmehr ehestens aufzuheben gedrungen, vndt  
Ihr neben Euerer gemein dieser bedrangnuß erfreulich  
erlediget werden möget; Wollet nur an dieser Euerer  
trew vndt Standthafftigkeit nicht absetzen, sondern nebenst  
dem gemeinen Interesse den Vnsterblichen Nachrumb, so  
Euch vndt Euerer posteritet diese Euere bisherige ac-  
tiones allenthalben schon vorbereitet, Vollandts Besten-  
diglich zu bestettigen, auch das euserste nicht vnterlassen,  
Euch nochmals Unserer würklichen erkhandtnus gewiß  
Versicherde, Verbleiben Wir Euch mit Kayf. vndt Königl.  
gnaden wohlgenogen: Geben in Unserer Stadt Ect.  
Völten den 24. Augusti 1645.

Ferdinand m. p.

Georgius Comes de Martinitz

Reg. Boh. Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Cæs.

Majestatis proprium

D. Freißleben m. p.

## X.

Ersame liebe getreue. Nachdem nechst göttlichen Beystandt vndt auf Euere dapfere gegenwehr der feindt seine bisherige Belägerung der Stadt quittiren vndt vnverrichteter sachen abziehen müssen, So haben Wir bey dieser occasion nicht umbgehen wollen, Euch Unsere darüber geschöpft Freudt thailhaftig zu machen, Euch benebens nachmals gnedigst versichernde, daß Wir solche Euere beständige Treu und dapferes verhalten, gegen Euch vndt Euer gemain in kays. vndt königl. gnaden dermassen zu erkennen nicht vnderlassen werden, das darüber sich zugleich Euere posteritet gehorsamist zu erfreuen haben soll. Verbleiben Euch beinebens mit kays. vndt königl. gnaden wolgewogen. Geben zu Melkh den 9. Septembris 1645.

Ferdinand m. p.

Georgius Comes de Martinitz

m. p.

Reg. Boh. Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.

D. Freisleben m. p.

## XI.

Denen Ersamben Unsern lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Königl. Statt Brünn.

Ersame liebe getreue. Wir haben Ewer vnderthenigstes Berichtschreiben vom 25. Augusti zu recht empfangen, vndt darauß Ewere wider des Feindts angrieff erwiesene standthafft = und Dapfferkeit erfrewlich vernohmen, Gleich Wir nun Euch sambt und sonders wegen solcher Eweren contestirten fidelitet vnd devotion gnedigsten Dankh sagen, Also werden Wir mit vnderlassen,

Ewer Anligen Ihrer kayserl. Maytt. vnd Bd. auffß Beweglichste zu recomendiren, damit Ihr darauff eine gnedigste willfahrige resolution zu Ewerem desto mehrerem trost erlangen, vnd der in dießer occasion zu Eweren ewigen Lob vnd ruhm bezeigte bestendiger trewe im werkh genießen möget, Allermaßen vns Ewerer in particulari iederzeit annehmen, vnd Euch Bnsere gnedigste hülffe erscheinen lassen wollen: Wir bleiben Euch beyneben mit gnaden wollgewogen. Geben zu Sect. Pöbden dem 2. Septembris anno 1645.

Leopold Wilhelm m. p.

Ad Mandatum Seren. Dom.  
Archid. proprium.

Johann Wilsfut m. p.

---

## XII. <sup>1)</sup>

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dallmazien, Croatien, vnd Slavonien König, Erzhertzog zu Desterreich, Hertzog zu Burgundt, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Luzenburg, in Schlessien, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, Würtemberg vnd Teckh, Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Ober- vnd Nieder-Lausnit, gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfürdt, zu Kyburg vnd Görz, Landtgraff in Elßaß, Marggraf des heiligen römischen Reichs, ob der Ennes vnnnd zu Burgaw,

---

<sup>1)</sup> Dieses Privilegium ist zwar schon in den Juribus primævis moraviæ und in Franzlps Bürgertreue veröffentlicht, aber, wie die Vergleichung mit dem Originale nachweist, weder vollständig noch fehlerfrei.

Herr auff der Windischen Marckh, zu Portenau und Salins.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd thuen khundt allermänniglich, wie wohl Wir aus Römischer Kaiser = und Königlichen Höhe vnd Würdigkeit, darein Uns der Allmechtige Gott nach seinem Göttlichem willen gesetzt hat, auch angebohrner guette vnd mildigkeit allezeit genaigt sein, aller vnd Jedlicher Unserer Erb Königreich, Fürstenthumber vnd Länder getrewen Vnterthanen Ehr, Nuß auffnehmen, vnd bestes Zu befördern, vnd zu betrachten: So ist doch Unser Kaiser = vnd Königliches gemueth begierlicher vnd mehreres gewogen, die Jenigen in höhern Standt, Ehr und würde zu erheben, vnd Sie mit Kayser = und Königlichen Privilegien vnd Freyheiten zu versehen, durch welcher Adelige vnd Ritterliche Tugenden, beständige trewe, Dienstbarkeit, Vernunfft vnd Wolverhalten Unserer Erb Königreich = Fürstenthumb vnd Länder, Ehr, Nuß auffnehmen vnd Wohlfahrt sonderlich befördert worden. Wann Wir dann gnedigst angesehen, wahrgenommen, vnd betrachtet haben, die getrewe, Mannhafte vnd erspriefliche Dienste, so Unserem Hochlöblichen Erzhaus Oesterreich, Uns vnd dem Vatterlandt die Erfsamben Unsere liebe getrewe R. Burgermeister vnd Rath, sambt der ganzen Gemain Unserer Stadt Brün, nicht allein bei der Anno Sechzehnhundert drey vnd vierzig beschehenen Schwedischen attackuiter sondern auch nächstverwichenes Jahr vorgangenen Sechzehnen wochentlichen harden Schwedischen belägerung ersterwehnter Unserer Stadt Brün erwiesen; Wie nicht weniger auch zu Kayser = und Königlichen gemueth gezogen derselbe Mannhafte resistantz, dapffere Vigilantz, vnd standthafftigste Trew, womit Sie sich bey solcher gefährlichen Occasion Zu Ihrer und Ihrer Posteritet Vnsterblichen Nachrumb; auch Unserm vnd aller Unserer Erb = König-

reich vnd Länder hochersprießlichen nutzen, bei der ganzen Welt glorios vnd lobwürdig gemacht, vnd sich gegen den Feinden, hindangesezt aller Ihren, Ihrer Weib vnd Kindern, an Leib vnd Leben, haab vnd Guett, in die augen geschineneu höchsten gefahr, vnd vnnachlässlichen schwähren feindtlichen betrohungen, gänßlichen resoluirt gehabt, viel lieber Gueth vnd Bluett sambt Weib vnd Kindt auffzusezen, als Ihre Trew vnd Nydt, mit welchem Vns als Ihren von Gott vorgesezten Dbrigkeit und Erbherren, Sie verpflichtet seindt, nur in dem geringsten zu verlezten, oder sich der feinde beherrschung zu vntergeben, wie sie dan solches auch hinführo in vnterthenigster Deuotion, noch ferneres zu thuen vnd zu laiden gang willig vnd erböttig sein, auch wohl thuen können, sollen, vnd mögen.

Hierüber vnd damit Sie R. Burgermaister vnd Rath, sambt der ganzen Gemain mehr erwehnter Unserer Königlichen Stadt Brün solcher Ihrer gelasteten trew vnd standhaftigkeit hinwiederumb genuessen, auch darinnen noch ferneres zu continuiren umb soviel mehr Vrsach gewinnen mögen; So haben Wir in gnedigster erkandtnus solcher Ihrer Vns erwiesenen fidelitet vnd ersprießlichen Diensten Sie nachfolgendermassen mit Unseren Kaiser- und Königlichen gnaden begabet, vnd versehen.

Vnd zwar Erstlich haben Wir Ihnen Ihr voriges Stadtwappen verbesert, vnd hinführan also zu führen gnedigst verwilliget, wie folgt: nemblich einen gelb oder goldtfarben ablänglichten herhschildt, beeder seits mit Pferseblie: vnd goldtfarben eingericht, oder Zirathen vmbgeben, darinnen ein schwarzer zweyköpffiger ganzer Adler, mit seinen in die höhe ausgeschwungenen flügeln, offenen schnäbeln, vnnnd ausgeschlagenen rothen Zungen; Auff der Brust dieses Adlers erscheinet Ihr voriges vnd altes Stadt

Wappen, nembllich ein ablängliches Schildtlein, darinnen vier Balkhen, deren erste vnd dritte roth oder rubinfarb, die andern zwey aber weiß: oder Silberfarb sein, vber zwerg gehen thunn, zwischen den beeden, einen zur rechten, den andern aber zur linthen seithen gewandten Adlers Köpfen ist Vnsers Kayser= vnd Königliches Rahmens erster Buech= staben, nembllich ein **F.** sambt dreym perpendiculariter gezogenen schwarzen strichlini, so Vns als dieses Rahmens den dritten bedeuten thuen, zu sehen ist, auf gedachtem Schildt stehet im Kaiser= und Königliche guldene Cron, vnd vmb den Schildt vnd dessen Runde vmb vnd vmb nachfolgende Beberschrift: **Sigillum Senatus, Populique Brunensis:** allermassen dann solches Wappen mit diesem Vnserem Diplomate gemahlet, vnd mit farben eigentlich ausgestrichen ist. Verwilligen dieseinnach, vnd lassen ermelter Vnserer Königlichen Stadt Brün zu, jetzt beschriebenes Wappen sowohl in Ihren an Vns, Vnsere Nachkommen, Könige zue Böhaimb vnd Marggrafen zue Mähren, als an andere Vnsere nachgesetzte Obrigkeiten, hohen vnd nidern standts Persohnen, vnd sonsten an männiglich lauttenden schreiben, nicht weniger in andern Verschlossenen vnd unverschlossenen Briefen, Bründen vnd schrifften inner vnd außser Gerichts, in grosser vnd kleiner Formb, nebenst der rothen wachß Siglung zu gebrauchen, daselbe in allen Gemälden zu führen, an Kirchen, Stadt=Thören Rathhaus, vnd andern Stadtgebewen, oder wo vnd wie Sie es sonsten Ihrer Nottdurfft erachten würden, abmahlen, einhawen, einschneiden oder anhangen zue lassen, nach Ihren Ehren, Diensten, willen vnd wolgefallen, männigliches vngehendert.

Beber dieses vnd vors Andere damit auch diese oberwehnte standthafftigste Trew vnd Realitet Ihrer unterthenigsten deuotion oftgedachten Burgermeister, Rath vnd von der ganzen Gemain Vnserer Stadt Brün bey

Uns vnd dem Vatterlandt, wie nicht weniger auch andern  
 Unsern umbliegenden Erbländern erwiesene Treue, Dienst  
 vnd beharrliche standthafftigkeit vmb so viel mehr vnsterb-  
 lich verbleiben, vnd zue ewigen Zeiten von der poste-  
 ritet, nachgerühmet werden möge, so haben Wir mehr-  
 gedachtes Burgermaisters, Raths vnd der sambtlichen  
 Burgerschaft (welche sich in wehrender belägerung allda  
 zu Brün befunden,) Tauff- vnd Zunahmen nach der  
 Ordnung, wie selbige Uns eingehändiget worden, diesem  
 Unsern gegenwertigen Libell inseriren lassen.

## Verzeichnis

der Königlichen Stadt Brün aller vnd Jeder Raths-  
 Personen vnd Burger, so sich in derselben jüngstlich  
 sechzehnen wochen wehrender Schwedischen feindts  
 belägerung effectius befunden haben.

### Raths-Verwandte.

Gabriel Schramb v. Deblin.	Geörg Stramanz v. Althoff.
Hannß Plattl.	Mathias Kleinfeindt v. Lo- benstein.
Andreas Porsch.	Christian Regendank.
Hannß Jakob Bischoff.	Blasius Khunekh.
Hannß Schnöllner von Eich- tenau.	Johann Burkhardt, nach der Belägerung gestorben, wel- cher in der Press getroffen worden.
Bartholomäus Garschel.	Johann Valerian Lublinsky.
Jakob Hartman.	Johann Baptista Krauß.
Maximilian von Hoff.	Mathias Ignatius For- bergkh.
Johannes Kranich.	Bishero Rathsverwandte.
Matthes Buziowsky.	Jakob Khunekh, Vntter- schreiber.
Johannes Knöffel.	
Michael Florhauer.	
Paull Hieronim. Verchnauer von Rottenberg, Stadt- schreiber.	

### Münckleuth vnd Vornehme Burgern.

Hr. Doctor Johann Ludwig Secundörffer, der Stadt Medicus.	Johannes Wolsan.
Caspar Steinmaß.	Hieronimus Benno Payerer.
Elias Franciscus Bastelius, Medicinae Doctor vnd Burger.	Sibilla Joh. Hanls Wittib.
Matthias Angestfky.	Jacob Drawenez.
Johannes Will.	Mathes Ischman.
Matthes Kniepändtel.	Andreas Erna.
Matthes Walter.	Geörg Wolff Zöblig.
Tobias Schischka.	Katharina Simon Raniau- ers Wittib.
Johannes Hoffer.	Caspar Kamensky.
Philiph Lanus.	Andres Malez.
Ludwig Regendant, ist weh- render Preß vom Feindt auff gestorben.	Mertten Tscheppe.
Adam Schadt.	Clemens Buchaldaeus.
Johannes Fehnikky.	Daniel Deder.
Johannes Kästl.	Christoph Schwarz.
Hannß Scholz.	Christoph Schmidt.
Julius Ainesius.	Mathes Kramer.
Andreas Hoffmann.	Johann Staphius, nach der Belägerung gestorben.
Hannß Kheller.	Hannß Weiner.
Michel Stramannß.	Hannß Stoß.
Marcus Khastl.	Hieronimus Fils Mayer.
	David Prandtief.
	Martha, Joh. Göttlmannß Wittib.
	Jacob Stilller.
	Johannes Böß.

### Gemeine Burgern.

Adam Gantschl.	Philipp Staniger.
Hannß Nette.	Ambros Harttl.
Hannß Weber.	Melchior Knöbl.
Simon Hollbaums Wittib.	Christian Hawle.
Matthes Saukhop.	Paul Gintschl.
Christoph Hoffmann.	Christoph Prayer.
Sebastian Frauneder.	Mertten Stilller.
Benedict Rayer.	Michel Sindermann.
Mathes Tesners Wittib.	David Kirchmayer.

Christian Haindl.  
 Ursula, Jacob Weinaldts  
 Wittib.  
 Christoph Kheffler.  
 Thoman Kniepandtl.  
 Joseph Geörg.  
 Heinrich Plankh.  
 Hannß Saukol.  
 Wolff Imbstetter.  
 Lorenz Marggraff.  
 Jacob Schwab.  
 Urban Khislung.  
 Anton Burgesi.  
 Jacob Hrachwaschekh.  
 Hannß Scholz Kiemer.  
 Matthausch Wlacka.  
 Hannß Gräbners Wittib.  
 Simon Krauß.  
 Caspar Reimann.  
 Niclas Imbtaw.  
 Hannß Roder.  
 Niclas Bilekh.  
 Matthes Brziczka.  
 Friedrich Schmucker.  
 Michl Stein.  
 Christoph Hannser.  
 Melchior Maistl.  
 Rosina, Johann Benatko  
 Wittib.  
 Melchior Kammerhoffer.  
 Geörg Pocken Wittib.  
 Jacob Haidenraich.  
 Andres Lederer.  
 Bengl Rieß.  
 Jacob Göbl.  
 Matthes Miller.  
 Hainrich Leb.  
 Caspar Rheinisch.  
 Mertten Wächter.  
 Paul Sap.

Christoph Schleichers Wittib.  
 Caspar Reisinger.  
 Jacob Layer.  
 Geörg Nette Wittib.  
 Matthes Springers Wittib.  
 Geörg Behr.  
 Hannß Leopoldt.  
 Andres Obendörffer.  
 Melchior Gaistlmayer.  
 Hannß Biehrpreuer.  
 Christoph Specht.  
 Matthes Panng.  
 Galle Khechers Wittib.  
 Balzer Hönig.  
 Tobias Wagner.  
 Ludwig Sinapius.  
 Matthes Frueling  
 Andreas Tschietka.  
 Hannß Stillers Wittib.  
 Weith Strassers Wittib.  
 Hannß Hefmann.  
 Albrecht Müller.  
 Hannß Klein.  
 Matthes Weisenbach.  
 Leonhardt Johannides.  
 Thoman Wagners Wittib.  
 Leonhardt Spignagl.  
 Melchior Kem.  
 Geörg Bermuth.  
 Matthausch Schullakh.  
 Jacob Sinackh.  
 Sigmundt Porth.  
 Paul Sarichta.  
 Hainrich Pfall.  
 Matthes Hann.  
 Michl Forbergker.  
 Valentin Richter.  
 Hannß Amons Wittib.  
 Seuerin Fechter.  
 Thoman Pihler.

Daniel Arnoldt.  
 Matthes Btzig, ist nach der  
 Belägerung gestorben.  
 Paull Mennlich.  
 Matthes Nieblich.  
 Mertten Grauschler Wittib.  
 Geörg Teuber.  
 Benedict Graull.  
 Matthausch Bausche.  
 Mertten Streibl.  
 Adam Johann Valentinides.  
 Niclas Wisag.  
 Geörg Lerch.  
 Geörg Pflueg.  
 Christoph Schöber.  
 Matthes Keller.  
 Paul Sobaldt.  
 Jacob Kammennitsky.  
 Niclas Straszkwosky.  
 Matthes Hardtmann.  
 Carl Khellermanns Wittib.  
 Geörg Scholz.  
 Wolff Tollhann.  
 Hannß Bischer.  
 Daniel Khauß.  
 Benedict Kbettner.  
 Marcus Schlegl.  
 Friderich Pohl.  
 Hannß Händl.  
 Hannß Pusck.  
 Michl Klein, nach der Be-  
 lägerung gestorben.  
 Simon Spiegel.  
 Markus Antoni.  
 Geörg Polatschko.  
 Mertten Stettner.  
 Leonhardt Gruisbekh.  
 Jacob Stanngl.  
 Michl Gerger.  
 Daniel Groloch.

Christoph Khopp.  
 Daniel Ingeberlt.  
 Michel Schöbl.  
 Zacharias Hauser.  
 Christian Pertsch.  
 Hannß Scheitler.  
 Daniel Thailerle.  
 Thoman Endl.  
 Peter Tschappe.  
 Jacob Tschapko.  
 Melchior Schön.  
 Hannß Khemler.  
 Geörg Wankert.  
 Johann Marci Zenott.  
 Mertten Goldberger.  
 Jacob Dffigkh.  
 Matthes Stärker.  
 Geörg Klima.  
 Hannß Pitner.  
 Joachimb Grueb.  
 Lucas Strobl.  
 Joachimb Gilbenmeister.  
 Jacob Khopp.  
 Thoman Schneider.  
 Friderich Miller.  
 Elias Dietrich.  
 Zacharias Richter.  
 Andres Seml.  
 Andres Guntscher.  
 Mertten Hardtlieb.  
 Abraham Horner.  
 Andres Manniffels Wittib.  
 Matthes Steuerer.  
 Simon Paczoldt.  
 Paul Pober.  
 Geörg Jäckl.  
 Geörg Felsch.  
 Simon Khuetreuber.  
 Jacob Schwarz.  
 Bartlme Müller.

- Jeremias Lannng.  
 Gregor Hattcher.  
 Georg Neugebauer.  
 Lorenz Götting.  
 Galle Khochman.  
 Thoman Dorner.  
 Hannß Kreißl.  
 Michl Janisch.  
 Bentzl Schotta.  
 Bartl Schneider.  
 Thobias Butschowiger.  
 Christoph Pacely.  
 Hannß Scheibensteins Wittib.  
 Gottfriedt Tschessnech.  
 Hannß Geörg.  
 Hannß Mayer.  
 Andres Willer.  
 Leonhardt Khopp.  
 Caspar Mannißl  
 Adam Bühel.  
 Hannß Böckl.  
 Michl Feder.  
 Ludwig Weisner Wittib.  
 Georg Weiniger.  
 Hainrich Bogl.  
 Matthes Böhm.  
 Hannß Bogler.  
 Hannß Albrecht.  
 Georg Riegl.  
 Gregor Weber.  
 Adam Schneider  
 Hannß Zdroßdowig.  
 Georg Möriz.  
 Hannß Zapff, in der Belä-  
 gerung vom Feindt er-  
 schossen worden.  
 Michel Haicke.  
 Anna, Georg Krawetschek's  
 Wittib.  
 Andre Richler, in der Be-  
 lägerung vom Feindt er-  
 schossen.  
 Michl Eberhardt.  
 Christian Nisler.  
 Tobias Parchandter.  
 Simon Wollauß.  
 Hannß Reinholdt.  
 Jeremias Pergkmayers Wit-  
 tib.  
 Hannß Rhindl.  
 Georg Wutke.  
 Matthes Glasberger.  
 Hannß Streicher.  
 Michl Habnichts.  
 Caspar Khellerman.  
 Michel Brandtmayer.  
 Georg Haide.  
 Mertten Stanczl.  
 Hannß Niemer.  
 Michel Bausche Wittib.  
 Sebastian Müller.  
 Joseph Müller, nach der Be-  
 lägerung gestorben.  
 Hannß Wilhelm Hoffmanns  
 Wittib.  
 Hannß Seyfried.  
 Andres Weber.  
 Peter Harttig.  
 Caspar Scholz.  
 Adam Richter.  
 Matthes Grundtmann.  
 Jacob Girsä.  
 Matthes Kopsa.  
 Mertten Sokowsky.  
 Hannß Wiesner.  
 Lorenz Rieß.  
 Gregor Fleischer.  
 Simon Etgens.  
 Hannß Klar.  
 Matthes Wisset.

Gregor Holdt.  
 Werten Holdt.  
 Hannß Fibich.  
 Wertten Huß.  
 Andres Seifridt.  
 Gebrg Wittschko.  
 Albrecht Zelan.  
 Niclas Schmidt.  
 Hannß Springer.  
 Bartl Swoboda.  
 Bartlmeo Finarius.  
 Tobias Kluger.  
 Davidt Bernigers Wittib.  
 Hanß May.

Christoph Stockherdt.  
 Jacob Springer.  
 Paul Boiatsch.  
 Reichardt Pirnus.  
 Hannß Lannng.  
 Gebrg Holdt.  
 Pongrah Haußgenosß.  
 Paul Wolff.  
 Lorenz Pachole.  
 Wertten Mayer.  
 Jacob Hartl.  
 Michl Beckh.  
 Clement Haß.

Dieser brünnerischen Raths = Personen vnd Burger-  
 schafft gegenwertig Verzeichnuß, ist glaubenswegen von  
 Uns Burgermeister vnd Rath der Stadt Brünn mit hie-  
 siger gemeiner Stadt Insiegl verfertiget worden. Actum  
 den Sieben vnd zwainzigsten Nouembris Anno Sech-  
 zehen hundert fünff vnd vierzig.

Und damit nun oft ermelter Burgermeister vnd  
 Rath, sambt der ganzen Gemain Unsere Kaiser = vnd  
 Königliche guad (mit der Wir Ihnen sonderlich genaigt  
 seyn) im Werkh noch ferners verspühren, vnd sich der-  
 selben desto mehrers erfreuen mögen;

Allß wollen Wir hiemit vorß Dritte alle vnd jede  
 obgenandte Raths = Verwandte, so in gegenwertigen Lista  
 begrieffen, sambt allen Ihren ehelichen Descendenten,  
 Mann = vnd Weiblichen Geschlechts in den Standt vnd gradt  
 des Adels erhoben, darzue gewürdiget, an = vnd auffge-  
 nommen haben: also vnd dergestalt, daß Sie sambt  
 vnd sonders mit allen Ihren Descendenten, für vnd  
 für in ewigkeit wahre vnd rechte Edellenth vnd Ritter-  
 standts Persohnen in Unserm Erb Königreich vnd Län-  
 dern sein vnd bleiben, auch sich des Ritter = und Adel-  
 stands, wie nicht weniger dessen Privilegien, Freyhei =

ten, Rechten vnd gerechtigkeiten, Standtmässig gebrauchen, sich derselben gemäß halten, vnd dessen allen erfreuen mögen vnd können, nach Ihrem gueten belieben, willen vnd wolgefallen, haben auch allbereith bey Unserer Königlich Bohemischen Hoff Cantzley die verordnung gethan, daß einem iedem auß denen obbenanntten Rathsh Personen, auff sein begehren vnd anhalten ein gewöhnliche Nobilitation vnd Adelsbrieff ausgefertiget, auch ieden ein Königliches Wappens Kleinodt zu Ihrer vnd der Ihrigen ewigen gedächtnus ertheilet, oder da einer schon dergleichen hätte, solches auß Kaiser = vnd Königlichen Gnaden vermehret werden soll.

Was die andere specificirte Burger anreicht, wollen Wir, wie gedachten Rathshpersohnen, also auch allen andern Burgern Diese besondere Kaiser = vnd Königliche gnadt gethan, vnd Sie hiemit sambt allen Ihren ieszigen und khunftigen Descendenten männlichen Geschlechts dahin kräftiglich privilegirt vnd begnadet haben, wo sich über kurz oder lang einer oder mehr auß Ihnen oder derselben Descendenten männlichen Geschlechts, in Königlichen Landt = oder auch Herrn Städten Unserer Erb Königreich vnd Landen, niederlassen, oder sein ehrlich erlehrntes hantwerk allda treiben, oder sonsten andere Burgerliche nahrung führen wolte, Ihnen sambt vnd sonders solches nit allein erlaubt sein, sondern auch Sie alsdann an solchen orthen von derjenigen Taxa, Gebingsteuer oder Ladengeldt, so man sonsten für das Burger Recht, Zunfftladen oder Meister Recht, dem Rath und Gemeiner Stadt oder denen Burgerlichen mitteln, Zunfften vnd Zechen, in welche ein oder der ander in obstehender Specification benanntter Brünnerische Burger oder deren Descendenten einverleibet werden wollen, wie dasselbe immer Rahmen haben oder genennet werden mag, allerdings befreyet vnd erlassen sein, auch

also ohne einzigen entgeldt in die Burgerschaft, Mittel, Zunfften vnd Zechen vnweigerlich zuegelassen, recipiret vnd auffgenommen werden sollen: Vnd obschon ein oder die andere Stadt hierwieder befreyet wäre, oder sonsten in gueter gewohnheit hetten, niemands bey Ihnen einoder vnterthommen zue lassen, Er habe sich dann vorhero dem herkommen vnd veblichen brauch nach mit dem Rath oder denen Burgerlichen mitteln abgefunden, oder etwa ins künfftig noch deswegen befreyet werden möchten, so wollen Wir doch olchem allen auß Kaiser- vnd Königlicher Macht vnd vollthommenheit hiemit vollständiglich derogiret haben, also vnd dergestaltt, daß es nicht allein gegen obspecificirte Raths- vnd Burgerleuthen vnd Ihre männliche Descendenten auß keinerley weiß noch wege angezogen, noch fürgehalten, sondern auch da deme zuwieder eines oder des anderen orths gehandelt, vnd solches an Vns oder Vnsere Nachkommen Könige zu Böheim gebracht würde, alsobald ohne fernere cognition oder erthanntnus de facto abgethan, vnd cassiret werden solle.

Schließlich haben Wir Ihnen zum Vierdten noch ferners diese besondere Kaiser- und Königliche gnadt gethan, vnd vielgedachtem Rath, Burgerschaft, vnd der ganzen Gemain offternandter Vnsrer Stadt Brün sambt vnd sonders, den von Jahren auffgelegten vnd bishero continuirten Wein- vnd Bier Täß auff ewige Zeit auß Königlichen gnaden geschenkht vnd nachgesehen, also vnd dergestaltt, daß weder Wir noch unsere Cammer oder Rendt-Ambt, solchen Wein vnd Bier Täß, bey ermeldter Vnsrer Stadt Brün weiter nicht zue fordern, noch exegiren zuelassen haben, sondern Ihnen derselbe ganz vnd gahr auff Ewig erlassen sein soll. Jedoch, weilen ermeldte Stadt bei diesem so lang continuirenden schwären Kriegsläufften in Schulden sehr verdieffet ist, vnd

dahero billig auff allerhand thuenliche mittel zue denken hat, womit Sie sich zuegleich auß solchen Schuldenlast nach vnd nach erheben möchte: So würde auff ein Zeitlang, bis Sie sich auß demselben etwas erschwingen würde, solcher Wein und Bier Läß in Ermanglung anderer Zahlungsmitteln vnter des Raths gueten vnd getrewen empfang vnd administration continuiret werden können.

Gebietthen hierauff vnd ieden vnsern Inwohnern vnd vnterthanen auß allen Ständen vnsers Erb Königreichs Böhaimb vnd dessen incorporirten Ländern, was würdens, Standts, Ampts oder weesens die seindt, insonderheit aber vnsern daselbst nachgesetzten Dbrigkeiten hiemit gnedigst vnd vestiglich, daß Sie offtbesagten Burgermaister vnd Rath sambt der ganzen Gemain vnserer Königlichen Stadt Brün bei diesen vnsern Begnadungen vnd erlangten Freyheiten schützen vnd handthaben, derselben aller orthen vnd enden ruehiglich genuessen vnd erfrewen lassen, darwider nicht thuen, noch einem andern solches zue thuen gestatten, alsß lieb einem Jedem sey vnsere vngnadt, vnd darzue eine Straff fünffßzig March löttiges Goldes zue vermeiden, die ein ieder so hier wieder freuentlich handlete, vnsß halb in vnsere Königliche Cammer, vnd den andern halben Theil offtbesagten Burgermaister, Rath vnnndt der ganzen Gemain vnserer Stadt Brün, so belaidiget wuerden, vnnachlässlich zue bezahsen, verfallen sein sollen.

Zue vrkund ist dieser vnsere Khaifer- vnd Königliche Brieff vnter vnserer Handschrift vnd anhangendem größeren Innsiegl gefertigt. So geschehen auff vnserem Schloß zu Linz den Dritten Monatstag Februarii, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers guadenreichen Geburth im Sechzehnhundert Sechs vnd Vierzigsten vnserer, Reichs des Römischen im Zehenden, desß

Hungarischen im Ein vnd zwainzigisten, und des Böhaim-  
bischen im Neunzehndten Jahr.

**Ferdinand** m. p.

Guilielmus Comes Slavata m. p.

Reg. Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum S. Caes.  
Majestatis proprium.

Albrecht von Kolowrath.

D. Freißleben m. p.

### XIII.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Croatien vnd Slavonien ic. König. Erzhertzog zu Osterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luezenburg vnnnd in Schlessien, vnnnd Marggraff zu Laufnicz: Bekennen hiemit öffentlich, vnnnd thuen khundt Jedermenniglich, daß Vns die Ehrsambe vnserer liebe getreue, R. Burgermeister, Rath vnnnd Gemeinde, vnserer getreuen Königlichen Stadt Brünn vnterthenigst supplicando zu vernehmen gegeben Was massen selbige Stadt vnd Burgerschaft, bey der Anno Schzehenhundert drey vnd vierzig vergangenen feindtlichen Attaquir, vnd hernach Anno Sechzehenhundert fünff vnd vierzig, darauf außgestandener harten und gefehrlichen, Sechzehen Wochentlicher Belegung, in zimbllicher großen ruin, vnd abnehmung gesetzt worden, dahero Ihnen darauf gedacht zu sein obliegen möchte, vnd vnß solchem nach gehorsambist gebetten, Wir gnädigst geruhen wolten, Sie dahin in Kaiser- und Königlichen gnaden zuversehen, vnd zu befreyen, damit Sie in allen Vnsern Erbkönigreichen vnd Landen, mit allerhandt

Kauf- und Handelswahren Victualien, oder was Sie immer zu Ihrer Nothdurfft vnd Nahrung fürträglich zu sein erachteten, jezo vnnnd im künfftig aller orthen vnd Enden, in vnsern Erbkönigreich Böhmeimb vnd dessen Incorporirten Länden, ohne Entgelt, vnd Entrichtung einigen Zolls, Mauth oder Aufschlages frey vnd ungehindert durchpassiret vnd repassiret werden möchten. Wann wir dann in gnädigster Ansehung gedachter Stadt Brünn vnnnd der Burgerschaft daselbsten, bey Erstwehnter Schwedischer Attaquir, vnd feindtlicher Belegung, vnß gelaišten getreue, standt- vnd Mannhaffter Dienste, auch aufgestandener Leib vnd Lebensgefahr, wie nit weniger willigster Darsetzung Ihrer Haab vnnnd Gütter, in Kaiser- vnnnd Königlichem Gnaden verwilliget, dieselbe dahin gnädigst zu befreyen, daß sie hinführo durch Vnser Erbkönigreich Böhmeimb vnnnd dessen incorporirten Länder frey vnnnd ungehindert, vnd zwar ohne Entgelt, daß sonst von denen Comerciën zu reichen gebrauchigen Zolls, Mauth, oder Aufschlags, passiren vnnnd repassiren, handeln vnd wandeln mögen, von Jedermännlichen ungehindert. Als beschiecht solches hiemit, vnd wir Privilegiren vnd befreyen mehr gedachte Gemain, Stadt vnd Burgerschaft zu Brünn, hiemit wißentlich vnnnd in Crafft dieß Brieffs, von aller vnnnd jeder ieziger vnnnd künfftiger Zoll-, Mauth- oder Aufschlagsreichung, durch vnser Erbkönigreich Böhmeimb, Marggraffthumb Mähren vnnnd andre dessen incorporirte Länder, Mainen, Setzen vnd wollen, daß Sie nun vnd hinführo von allen Zoll, Mauth und Aufschlage befreyt sein vnnnd bleiben sollen, ungeachtet derjenigen Mauth Privilegien, so etwa Ein oder Andre Inwohner, Stadt oder Gemainde haben, oder sonst inßgemein genießen möchten, denen Wir diß orth vnd in hoc passu hiemit ex plenitudine potestatis Regiæ so weit derogiret haben wollen, daß wieder Sie Brünn-

ner vnnnd diese vnserere gnedigste Special befrey= vnnnd Begnadigung nit statt haben, oder fürgeschützet werden sollen. Gebitten auch hierauf allen vnd jeden Vnsern in gedachten Vnsern Erbkönigreich Böhheimb, Marggraffthumb Mähren, vnd dessen incorporirten Landen, nachgesetzten Dbrigkeiten, getreuen Inwohnern vnd Vnterthanen, was hohen vnd niedern Standts, Ampts vnd Weesens die sein, Insonderheit aber vnsern bestellten Zoll Einnehmern vnd Aufschlägern in vnserm Erbkönigreiche Böhheimb vnd andern vnsern Erbländern, hiemit gnädigst, vnd ernstlich, daß Sie einen oder den andern Burgern oder Handelsmann aus mehrgedachter Stadt Brünn nit allein mit Ihren Comercien vnd Trassiggen hin= vnd wider vngehindert handeln vnd wandeln lassen, sondern auch von denenselben Einige Mauth oder Zoll nit Einfordern, oder nehmen sollen, darwider nit thunen, bei vermeidung vnserer schwehren straff vnd vngnad, doch solches anderwerths ohne Nachtheil vnd schaden vnserer Kaiser= vnd Königlichen Regalien, daß meinen wir ernstlich. Zu Brühndt dieß Brieffs mit Vnsern Kaiser= vnnnd Königlichen anhangenden größeren Insiegell verfertigt. Der Geben ist auff Vnsern Königlichen Schloß zu Prag den zwölfften Monatstag Decembris, im Sechzehenhundert Sieben vnd vierzigsten, Vnserer Reiche, deß Römischen im Ailfften deß Hungarischen im drey vnd zwanzigsten, vnd deß böheimbischen im Ein vnd zwanzigsten Jahr.

**Ferdinand m. p.**

**(L.S.)**

Ad mandatum Sac. Cæs.  
Majestatis proprium.

Ad. Pacelius m. p.

## XIV.

## Verzeichniß des Studentencorps.

Johann Staffius, Hauptmann, Bürger in Brünn.  
 Rudolf Rzikowsky von Dobrzyz, Lieutenant,  
 Rhetor. <sup>1)</sup>

Johann Muska, Fähnrich.

Georg Sander, von Dssek in Böhmen, Rhetor.

Matthäus Kamcz, von Braslaw in Böhmen, Rhetor.

Jakob Itali, von Wischau in Mähren, Rhetor.

Matthias Kirpaum, von Landskron in Böhmen,  
 Rhetor.

Johann Eckelhardt, von Feldsberg in Oesterreich,  
 Rhetor.

Wenzel Florian.

Georg Circher, von Frankfurt im deutschen Reiche,  
 Rhetor.

Wenzel Salomon.

Michael Gaurnik, von Kiralyfalva in Ungarn, Rhetor.

Johann Towaczowsky, von Tobitschau in Mähren  
 Rhetor.

Johann Prusky, Poet.

Paul Kilisch, von Cossniffow (?) in Schlesien, Rhetor.

Andreas Klimsar, von Krenowitz in Schlesien, Rhet.

Lukas Kolic, von Eibenschitz in Mähren, Rhetor. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Rudolf Maximilian Rikowsky von Dobřic, drit-  
 geborner Sohn des Felix R. v. D. und Esther, Tochter Dick-  
 torins Freyberger von Wasserhofen und Domajelitz, geb. ao.  
 1627, besaß in der Folge die Güter Zieranowitz, Rikowitz,  
 Bizomielitz, Cetechowitz und Pšilep, wurde Beisitzer des mähr.  
 Landrechts, dann Landunterkämmerer, und endlich oberster  
 Landes-schreiber, und starb als solcher ao. 1692.

<sup>2)</sup> Lukas Kolic trat in den Jesuitenorden, und zeichnete sich  
 durch seine Gelehrsamkeit und seine Sprachkenntnisse und als  
 Prediger aus. Er starb am 20. April 1690 in einem Alter von

- Johann Pilatus, von Littau in Mähren, Poet.<sup>1)</sup>  
 Tobias Richter, von Trübau in Mähren, Poet.  
 Georg Faber, von Kremser in Mähren, Poet.  
 Andreas Kerner, von Krenowitz in Schlessen, Poet.  
 Johann Hawlicius, blieb todt beim Ausfalle.  
 Johann Kosowsky, von Lomnitz in Mähren, Poet.  
 Karl Podleisch, von Wischau in Mähren, Poet.  
 Paul Ziabka, von Butschowitz in Mähren, Rhetor.  
 Christophorus Mauer, von Müglitz in Mähren,  
 Rhetor.  
 Georg Casparides, von Wischau in Mähren, Poet.<sup>2)</sup>  
 Johann Prahowsky, von Brünn, Rhetor.  
 Jakob Dkiscius.  
 Matthäus Renardus, von Kunststadt in Mähren,  
 Rhetor.  
 Georg Florman, von Weidenau in Schlessen, Rhetor.  
 Johann Ribelius, blieb todt beim Ausfall.  
 Heinreich Schrötter, aus Brünn, Rhetor.  
 Valentin Gendriou, aus Gleiwitz in Schlessen, Rhet.  
 Matthias Swier, aus Hostitz in Mähren, Rhetor.  
 Michael Tarka, aus Littau in Mähren, Syntarist.  
 Bartholomäus Mechnra, aus Hohenstadt in Mäh-  
 ren, Poet; wurde auf der Wache erschossen.  
 Wilhelm Hirsch, wurde durch einen Schuß in den  
 Hals verwundet, jedoch geheilt.

---

63 Jahren zu Herrmannstadt in Siebenbürgen, wo er als Missionär mit gutem Erfolge durch 17 Jahre gewirkt hatte.

<sup>1)</sup> Johann Pilatus, nach seinem Eintritte in den Jesuitenorden Dilatus genannt, war ein ausgezeichnet Kanzelredner, und widmete sich dem Jugendunterrichte. Er starb zu Brünn, 63 Jahr alt, am 21. Oktober 1689.

<sup>2)</sup> Georg Casparides, geb. 1629, trat ebenfalls in den Jesuitenorden, war böhmischer Prediger, und seit 1669 Vorsteher des Ordenshauses in Altbunzlau, wo er auf die Ausbreitung des Katholicismus wohlthätig und erfolgreich einwirkte. Er starb daselbst am 13. März 1669 im 41. Lebensjahre.

Laurenz Mastix, aus Ratibor in Schlesien, blieb todt beim Ausfalle.

Johann Latirek.

Jakob Hladil.

Jakob Wichelius, aus Pruskau in Schlesien, Syntarist.

Martin Kuchtick, aus Hohenstadt in Mähren, Grammatist.

Georg Polentarius, aus Zwole in Mähren, Principist.

Georg Pursa, aus Budwitz in Mähren.

Georg Matthäides, aus Marhöfen in Mähren, Syntarist.

Simon Bradiczka.

Andreas Streisl.

Johann Kober.

Ulrich Litenfky, aus Austerlitz in Mähren, Rhetor.

Georg Matulcus, aus Wischau in Mähren, Syntarist.

Matthäus Wodiczka, aus Wischau in Mähren, Principist.

Georg Lissowsky.

Tobias Reimann, aus Hohenplos in Schlesien,

Martin Reimann, aus Brünn, Syntarist.

Wenzel Puchatius.

Bartholomäus Faber, blieb todt beim Sturme.

Johann Kobilka von Kobily<sup>1)</sup>, wurde von einem Steine am Schenkel verwundet, jedoch geheilt.

Michael Mauer, aus Brünn, Grammatist.

Bartholomäus Hrausek,

Georg Scholk.

Michael Barwitsky.

Valentin Billicus, aus Dypeln in Schlesien, Grammatist.

---

<sup>1)</sup> Johann Kobilka von Kobily wurde kaiserl. Rath, und in S. 1667 Beisitzer bei dem mähr. Landrechte, und besaß das Gut Mosttienitz bei Prerau.

Matthäus Mudrak, aus Wischau in Mähren,  
Syntarist.

Laurenz Prusky, aus Lundenburg in Mähren,  
Syntarist.

Nikolaus Alauda.

Georg Budesch, wurde durch Brandwunden dergestalt übel zugerichtet, daß er nicht vollständig geheilt werden konnte.

Wenzel Hapass<sup>2)</sup>, aus Bilowitz in Mähren, Syntarist.

Kaspar Bartusius, aus Kossen (?) in Schlesien,  
Syntarist.

Michael Bartholomäides.

Paul Prochaska.

Thomas Zibecius, aus Angezd in Schlesien, Poet.

Johann Kirsch, aus Friedland in Mähren, Rhetor.

Mathäus Schubarth, aus Schönau in Schlesien,  
Poet; blieb todt beim Ausfalle.

Johann Martin, aus Reckowitz in Mähren,  
Syntarist.

---

## XV.

Summarischer Auszug aus der „Consignation Allerhandt Vncosten, so die Stadt Brünn bei jüngstlich daselbst Sechzehnen Wochen wehrender Schwedischer Belegung In Ihr Kayf. Maj. Kriegsdiensten, so woll wegen der Stadt, als Spilbergs, angewendt, vndt außgeben hatt.“

Außgab auf vnterschiedlichen Kayf. Re-  
gimenter Soldaten . . . . . 1067 fl. 46 fr.

Außgab denen Soldaten, die auf der  
Schanz bei Sct. Thomas gewacht . . . . . 77 „ 30 „

---

<sup>2)</sup> Auch Hapassek.

Außgab auf der Schwedischen Gefan- genen Verpfleg vndt Werbung . . . . .	104 fl. 5 fr.
Außgab auf die Unterhaltung der frey- ledigen Handwerks Gesellen vndt Studenten	365 „ 44 „
Außgab auf die beschädigten Burger vndt Soldaten . . . . .	47 „ — „
Außgab auf die Nothleidende Burger	6 „ 58 „
Außgab denen Proffianth Beckhen . . . . .	380 „ 30 „
Außgab auf die Proffianth Roß Knechte	5 „ 17 „
Außgab auf die Schanzer . . . . .	991 „ 39 „
Außgab auf die Contraminirer . . . . .	123 „ 16 „
Außgab auf die Maurer . . . . .	311 „ 45 „
Außgab denen Zimmerleythen vndt Müllern . . . . .	272 „ 59 „
Außgab bey dem Zeughaus vndt auf das Feyerwerkh vndt erkhauffte Musqueten	3163 „ 18 1/2
Außgab denen Schloßern . . . . .	96 „ 14 „
Außgab denen Schifftern . . . . .	138 „ 54 „
Außgab denen Tischlern . . . . .	11 „ 55 „
Außgab denen Drexlern . . . . .	77 „ 34 „
Außgab denen Kupfer Schmidten . . . . .	37 „ 30 „
Außgab denen Schmidten . . . . .	337 „ 44 „
Außgab denen Wagnern . . . . .	80 „ 37 „
Außgab denen Saelern . . . . .	357 „ — „
Außgab denen Riernern . . . . .	10 „ 42 „
Außgab denen Bintern . . . . .	15 „ 48 „
Außgab auff die Botten . . . . .	116 „ 31 „
Unterschiedliche Außgaben . . . . .	171 „ 6 „
Außgaben bei denen Burgermeisterlichen Ambtern, auff die Botten, freylebige Pürsch Minirer, Proffianth Beckhen, durch das Fey- erwerkh, vndt Andere Unterschiedliche Not- turfften . . . . .	601 „ 12 „

Außgab des Viechs vndt Fleisches in Ihr Kayf. Maj. Magazin . . . . .	116 „ 56 „
Außgab Fleisch, auf die Studenten vndt ledige Hantwerks-Pursch . . . . .	12 „ 48 „
Außgab auffß Brott für die Kottlei- dende Burger vndt Arbeiter . . . . .	950 „ — „
Außgab Weins in Ihr Kayf. Maj. Magazin, 96 Maß $\frac{1}{2}$ Eimer . . . . .	3866 „ — „
Außgab Weins auf der Spilberg, 36 Maß Außgab Weins Absonderlich auff die Soldaten, Burgerschaft, Constabler, Stu- dente vndt freyledige Pursch, 36 Maß $2\frac{3}{4}$ Maß . . . . .	1440 „ — „ 1468 „ — „
Außgab Weins auf dem Herrn Commen- danten de Soaches, 14 Maß 2 Eimer . . . . .	740 „ — „
Außgab Weins dem Herrn General Wachtmeister . . . . .	93 „ 50 „
<b>Summa Sumarum</b> befundet sich die ganze Außgab . . . . .	<u>17789 fl. 52 <math>\frac{1}{2}</math></u>

Diese Consignation wurde von dem Bürgermeister  
und Rathe unterm 27. November 1645 verfaßt und  
bestätigt.